

Von: Daniel Kalinowski <d.kalinowski@hotmail.de>
Gesendet: Dienstag, 24. März 2026 07:52
An: Christian Könning; Sitzungsdienst
Cc: Stephan Gruhlke
Betreff: GV 24.03.2026, Tagesordnungspunkt 20, Änderungsantrag zur BV-014/2026
– Punkt 5 Fristwahrung / Notfall-Delegation

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Hr. Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beschlussvorlage BV-014/2026 („Grundsatzbeschluss zum Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB“) stelle ich folgenden Änderungsantrag:

Änderungsantrag zu Punkt 5 (Fristen / Beschlussfähigkeit / Verfahrenssicherung)

„Ist die Gemeindevertretung nicht beschlussfähig oder kann die gesetzliche Frist zur Zustimmung durch die Gemeindevertretung im Bauantragsverfahren nach § 36a BauGB nicht eingehalten werden, ist das Vorhaben wegen des Nichtzustandekommens durch die Verwaltung abzulehnen.“

Der in der Vorlage enthaltene Ansatz, bei fehlender Beschlussfähigkeit bzw. bei drohendem Fristablauf „wegen Nichtzustandekommens“ durch die Verwaltung abzulehnen, wird ersetzt.

Neuer Wortlaut Punkt 5:

„Kann die Gemeindevertretung aus tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über die Zustimmung nach § 36a BauGB entscheiden (z. B. fehlende Beschlussfähigkeit, terminliche Unmöglichkeit), wird die Verwaltung zur fristwahrenden Entscheidung auf Grundlage dieses Grundsatzbeschlusses ermächtigt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Gemeindevertretung sowie dem Ortsentwicklungsausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Eine Ablehnung allein aus organisatorischen Gründen (Frist-/Terminlage) findet nicht statt; Versagungen erfolgen ausschließlich aus materiell-städtebaulichen Gründen.“

Begründung:

Das Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB ist fristgebunden und sieht bei Nichtentscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist besondere Rechtsfolgen vor. Eine Ablehnung allein wegen organisatorischer Gründe ist rechtlich und verfahrenspraktisch riskant und bürgerunfreundlich. Die vorgeschlagene Notfall-Delegation stellt Fristwahrung und Handlungsfähigkeit sicher und wahrt zugleich die politische Kontrolle durch unverzügliche Unterrichtung der Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kalinowski